Die Haftung der juristischen Person des öffentlichen Rechtes für unerlaubte Handlungen auf dem Gebiete des Privatrechts.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Johannes Darge.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Fischer.

Begonnen wird mit der theoretischen Erörterung der Frage. Ihr folgt die Darstellung des gesetzten geltenden Rechts und seine Auslegung.

Es wird ausgegangen von dem Wesen der juristischen Person, und im Anschluß an die Theorie Gierkes festgestellt, daß die juristische Person rechtsfähig ist. Ihre Deliktsfähigkeit wird als Folgerung aus der Rechtsfähigkeit erkannt, und in diesem Zusammenhange werden die Organe als Ausdrucksmittel der juristischen Person behandelt. Der engeren Begrenzung des Themas entsprechend wird auf den Begriff der juristischen Person öffentlichen Rechts eingegangen, mit dem Ergebnis: öffentlich-rechtlich ist diejenige juristische Person, welche von der Rechtsordnung als der Erfüllung öffentlicher Zwecke dienend anerkannt ist. Die Haftung der juristischen Person für ihre Organe und sonstigen Angestellten ist — wie nach Klarstellung des Begriffes der Haftung ausgeführt wird — eine notwendige logische Folgerung aus dem Wesen der juristischen Person.

Die Darstellung des gesetzten geltenden Rechtes beginnt mit der Abgrenzung der Fälle des Art. 77 EGBGB., von denen der §§ 89, 31 BGB. Im Anschluß an Entscheidungen des Reichsgerichts ergibt sich, daß der Begriff der Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu eng zu fassen ist. Zur Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt gehört — wie Fischer ausführt — jede Amtsausübung, die sich nicht auf Wahrnehmung privatrechtlicher Staatsinteressen beschränkt, es sei denn, daß den Erfordernissen des bürgerlichen Rechtslebens zu genügen war und das Gebiet der staatlichen Vermögensverwaltung betreten wurde.

Die juristische Person haftet nach § 31 für Handlungen des Vorstandes und eines Mitgliedes desselben. Diese Haftung ist Haftung für ihre Organe, also für ihr eigenes Handeln.

Der verfassungsmäßig berufene Vertreter, für den juristische Personen einzustehen haben, ist gleichfalls Organ. Vertreter bedeutet in §§ 30 und 31 nicht Stellvertreter mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht, sondern überhaupt Geschäftsleiter, der auch dann eine Haftung herbeiführt, wenn er lediglich zu tatsächlichen Verrichtungen bestellt ist. Verfassungsmäßig ist der Geschäftsleiter schon dann, wenn sich aus dem Inhalte der Verfassung — es wird ausgeführt, was Verfassung in diesem Zusammenhange für juristische Personen öffentlichen Rechtes bedeutet — Bestimmungen über die Bestellung entnehmen lassen.

Diesen Untersuchungen schließt sich eine Darstellung der übrigen Voraussetzungen der §§ 89,31 an.

Die allgemeinen Grundsätze des BGB. über unerlaubte Handlungen finden auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechtes Anwendung, insbesondere § 831, der dann heranzuziehen ist, wenn die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung durch einen Angestellten ohne Organsstellung begangen worden ist.

Die Arbeit schließt mit einer Erörterung der Tumultschadenhaftung nach dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1920, deren Leitgedanke die Schadensverteilung ist.
